

**Satzung
des Vereins
p: photography unlimited e.V.
mit Sitz in Berlin**

Präambel

In der Überzeugung, dass die Fotografie eine der zentralen Ausdrucksformen der Gegenwartskunst ist und im Kunstverständnis auch als „Leitmedium“ verstanden wird, wollen die Vereinsgründer/innen in der Kunst- und Kulturmetropole Berlin einen Raum für Fotografie als Kunstgattung und für künstlerisch tätige Fotografen schaffen, um diese Kunstform zu erhalten, aufleben zu lassen und Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Als Partner für alle auf dem Gebiet der künstlerischen Fotografie tätigen Akteure will der Verein mit einer internationalen Plattform die Kunstgattung Fotografie auf sehr hohem Niveau fördern.

§ 1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **p: – photography unlimited**.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere der fotografischen Kunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Einrichtung eines Kulturzentrums für künstlerische Fotografie in Berlin, in dem auch Räumlichkeiten, technische Ausrüstungen und Möglichkeiten des fachlichen Austauschs bereitgestellt werden;
- Initiierung und Durchführung eines Atelierprogramms für, national wie international tätige Fotografen sowie die Übernahme und Beteiligung an Ausschreibung und Vergabe von photographer-in-residence-Stipendien am Standort Berlin;

- die Schaffung eines überregionalen bzw. internationalen Netzwerkes unter Einbindung möglichst vieler im Bereich der fotografischen Kunst tätigen und engagierten Akteure;
- die Etablierung von Foren und Veranstaltungsreihen für den interdisziplinären Austausch sowie die Organisation von Veranstaltungen und Workshops zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung auf dem Gebiet der künstlerischen Fotografie;
- Durchführung von und Beteiligung an sowie Förderung von Ausstellungen der künstlerischen Fotografie;
- Herausgabe von Publikationen, die sich mit der fotografischen Kunst im weitesten Sinne befassen und Mitwirkung daran;
- die Unterstützung und Förderung von nicht kommerziellen Projekten und Initiativen im Bereich der künstlerischen Fotografie;

Der Verein wird diese Maßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten sukzessive angehen und sie zunächst unter Setzung von Prioritäten, über welche der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung im eigenen Ermessen entscheidet, umsetzen.

Besteht ein künstlerischer Beirat, ist dieser ebenfalls zuvor anzuhören.

Im Sinne seiner Ziele kooperiert der Verein mit anderen gemeinnützigen Organisationen, die auf diesem oder angrenzenden Gebieten tätig sind.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung bzw. Benachteiligung im Sinne des Antidiskriminierungsgesetzes. Es können Aufträge an Mitglieder wie an Dritte vergeben werden. Bei Vergabe an Mitglieder müssen zwei Vergleichsangebote von Nichtmitgliedern eingeholt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person sein (Vollmitglied), die die Ziele des Vereins unterstützt und die Werte des Vereins mitträgt.

Förderndes Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person sein, welche die Arbeit des Vereins finanziell oder ideell unterstützen will.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag auf Vollmitgliedschaft ist ein unterstützendes Votum von zwei Mitgliedern, die dem Verein mindestens seit zwei Jahren bzw. seit Gründung angehören, beizufügen.

Über die Aufnahme eines Vollmitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen grundsätzlich einstimmig. Die Aufnahme eines Fördermitglieds bedarf der einfachen Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses an den Antragsteller wirksam (Aufnahme).

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der künstlerische Fotografie besonders verdient gemacht haben als Ehrenmitglied aufzunehmen. Sie sind Fördermitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, ist eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung nicht möglich. Ob die Mitteilung an den Antragsteller Ablehnungsgründe enthält, liegt im Ermessen des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu ihrer bürgerschaftlichen Verantwortung für eine demokratische, auf Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Menschen fußende Gesellschaft. Diskriminierung jeglicher Art treten sie aktiv entgegen. Jedes Mitglied des Vereins erkennt die Unterschiede der Kulturen und Ethnien ausdrücklich an und widersetzt sich jeder Form von verbaler oder tätlicher Ausgrenzung oder Herabwürdigung aufgrund nationaler, kultureller oder religiöser Zugehörigkeit. Nachhaltigkeit im weitesten Sinne sozialer Verantwortung hat für die Mitglieder des Vereins eine herausragende Bedeutung, an die sie ihr Handeln orientieren und das sie auch von ihren Partnern erwarten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes, der mit einer zwei Drittel Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder zu fassen ist, ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder auch nach schriftlicher Ermahnung durch den Vorstand gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt,
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie

Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Das Mitglied kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerdeschrift einzuberufen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit. Er ist abschließend.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte, insbesondere im Gegensatz zu den Grundsätzen des § 3 Abs. 6 steht. Jedes Mitglied wird den Verein nach Kräften durch seine Mitarbeit unterstützen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 120 € pro Jahr. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine Aufnahmegebühr festlegen. Im Übrigen werden die Höhe und sonstige Einzelheiten des Mitgliedsbeitrags in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragssatzung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Dabei kann für bestimmte Gruppen (z.B. Studenten) eine Vergünstigung gewährt werden.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstandvorsitzenden einzuberufen, im Übrigen dann, wenn der Vorstand dies für geboten hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die Einladung fristgerecht an die dem Verein bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse verschickt wurde.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse fertigt der/die Schriftführer/in eine Niederschrift, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Fördermitglieder nehmen beratend an der Versammlung teil. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht, die dem Protokoll angefügt wird, auf andere stimmberechtigte Vereinsmitglieder einschließlich dem Vorstand übertragen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, werden - soweit Gesetze oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsehen - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichts der Projektleiter einzelner Projekten;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Änderung und Auslegung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der

Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung, in der die Einzelheiten über Vorbereitung und Ablauf der Versammlung geregelt werden, beschließen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus einer Person (Vorsitzender). Weitere Vorstandsmitglieder, insbesondere ein/e Kassensführer/in können von der Mitgliederversammlung berufen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Der/die Vorsitzende wird für drei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, die übrigen Mitglieder, sofern welche berufen sind, auf bis zu zwei Jahren gewählt. Wiederwahl - auch mehrfache - ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist allein vertretungsberechtigt. Dem Kassenswart kann Alleinvollmacht über das Vereinskonto gewährt werden. Ansonsten verfügt er zusammen mit dem Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte der/ des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch die Aufgabenverteilung regelt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

Erlauben es die Finanzmittel des Vereins, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Vergütung gezahlt, entgeltlich tätige Mitarbeiter/Geschäftsführer eingestellt oder bei Bedarf Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ggf. nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale), ausgeübt werden. Über die Vertragsinhalte und -bedingungen einer entgeltlichen Tätigkeit entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung soweit es den Vorstand betrifft.

§ 11 Künstlerischer Beirat

Der Verein kann durch Beschluss der Vollmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes einen ehrenamtlich tätigen Beirat einrichten und Regelungen für die Berufung dessen Mitglieder erlassen. Der Beirat soll nicht mehr als 12 Mitglieder haben und den Verein, insbesondere den Vorstand, inhaltlich und strategisch beraten.

§ 12 Schiedsgericht

Für den Fall, dass es innerhalb des Vereins zu Auseinandersetzungen kommt, für die der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, erklären sich die Mitglieder bereits bei Gründung bzw. mit Aufnahme in den Verein mit der Durchführung eines Schiedsverfahrens einverstanden. Die Schiedsgerichtskosten tragen die streitenden Parteien zu gleichen Teilen. Eine davon abweichende Kostenentscheidung kann das Schiedsgericht beschließen.

Ein Schiedsgericht besteht entweder aus einem Schiedsrichter, auf den sich beide Seiten einigen oder zwei Schiedsrichtern, von denen jede Seite einen benennt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts oder eine einvernehmliche Einigung vor dem Schiedsgericht sind verbindlich. Entscheidungen bedürfen der Schriftform und sind zu begründen.

Sofern die streitenden Parteien damit einverstanden sind, kann die Streitbeilegung auch im Weg einer Mediation erfolgen. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende des Vorstandes allein vertretungsberechtigter Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die F.C. Gundlach Stiftung, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am
(15. Dezember 2016) errichtet.

Unterschriften: gez. Jenny Görlich, Ludwig Koch, Jörg Langelüttich, Alexander Schippel, Anja Stöhr, Christoph Tempel, Frank Zielske